

Antragsteller

Ort, Datum

Adresse

An
Markt Ammerndorf
Cadolzheimer Straße 3

90614 Ammerndorf

Antrag auf Erteilung

- einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO für Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (§ 32 StVO)
- einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO
- Beschilderungsvorschlag Umleitungsvorschlag

Zur Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund beantragt:

Name, Vorname

Anschrift

die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur

- Sperrung des Gehweges
 Lagerung von Baumaterial
 Aufstellen eines Baugerüsts

- Aufstellen eines Bauzaunes
 Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens
 Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund

in (ggf. Lageskizze beifügen)

Ort, Straße, Hausnummer

Straßenbezeichnung (Staats-, Kreis-, Gemeindestraße, Gehweg usw.).

Beginn der Maßnahme und Dauer

Ausführende Firma, Anschrift

Verantwortlicher Bauleiter (Name, Geb.-Dat., Anschrift)

Telefonisch zur Erreichung während der Arbeitszeit und außerhalb

Ferner wird beantragt

- der Erlaß einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. -verbote)

in der

Straßenname

Streckenlänge, von Haus Nr. bis Haus Nr.

Grund der Verkehrsbeschränkung

Art der Beschränkung (halbseitige Sperrung, Gehweg, Totalsperrung)

Umleitungsstrecke (ggf. Lageplan, Skizze)

Erklärung

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem übernommen

Hinweis: Eine Bearbeitung des Antrages ist nur unter Angabe aller Daten, Vorlage einer Skizze/Lageplan und unter Beilage eines Verkehrszeichenplanes möglich.

Firmenstempel

Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers